



## **Vorlegeblätter für den Unterricht im Linear- und Projektionszeichnen**

**Vonderlinn, Jakob**

**Stuttgart, 1892**

Tafel 5. Durchdringung eines senkrechten Kreiscylinders mit einem  
senkrechten Kreiskegel.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72572)

völle.



Tafel 5.

## Durchdringung eines senkrechten Kreiscylinders mit einem senkrechten Kreiskegel.

Figur 1, 2 und 3 stellen Aufriss, Grundriss und Seitenansicht der beiden Körper dar. Man erhält die Schnittfigur mittels Ebenen, welche die Kegelspitze enthalten und parallel gerichtet sind zu der Cylinderachse. Im Aufriss sind die Schnittpunkte unmittelbar zu erhalten und können von hier in die Figuren 1 und 3 übertragen werden.

Die Tangente durch  $s_0$  an den Cylinderkreis liefert im Grund- und Seitenriss die beiden Kegelmantellinien, auf welchen die Punkte 5 und 6 liegen; in diesen Punkten berührt die Schnittkurve die bezüglichen Mantellinien.

Angewandtes Beispiel.

### Kegelförmige Stiehkappe in einem Tonnengewölbe.

Figur 4, 5 und 6 zeigen Aufriss, Vertikalschnitt und Grundriss der Stiehkappe;  $s$  ist die Kegelspitze,  $K$  der Fensterbogen und  $K'$  der Grundkreis des Tonnengewölbes. Man wählt auf  $K$  in Figur 4 die Punkte 1, 2, 3, 4 beliebig, zieht durch sie Kegelmantellinien und überträgt dieselben in die Figuren 5 und 6; in Figur 5 ergeben sich dann unmittelbar die Schnittpunkte dieser Erzeugenden mit dem Tonnengewölbe, welche in die Figuren 4 und 6 zu projizieren sind.

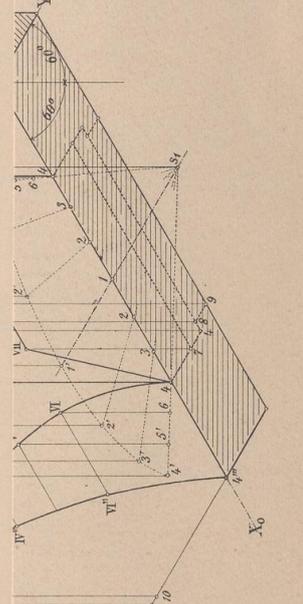
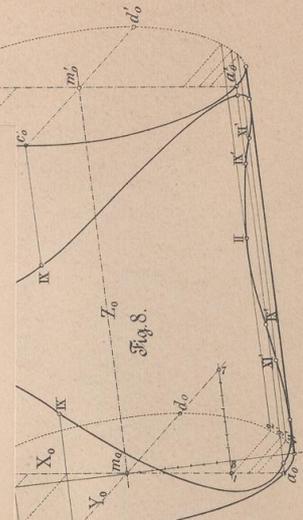
### Isometrische Darstellung der Stiehkappe.

Figur 7. Den Achsen  $X$ ,  $Y$  und  $Z$  der Figuren 4 und 6 entsprechen die Achsenbilder  $X_0$ ,  $Y_0$  und  $Z_0$  in Figur 7. Man bestimmt zweckmässig die isometrische Projektion des Grundrisses der Stiehkappe, indem man alle Längen parallel zu der  $Y$ - und  $X$ -Achse in wahrer Grösse parallel zu  $X_0$  und  $Y_0$  in Figur 7 überträgt und hierauf in den Punkten des axonometrischen Grundrisses die Parallelen zur  $Z_0$ -Achse zeichnet und ihre bezüglichen Längen aus der Figur 4 entnimmt.

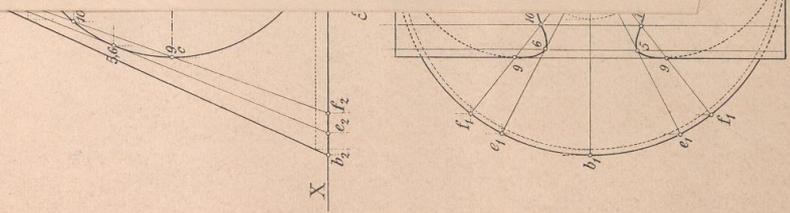
### Axonometrische Darstellung, dimetrisch $1:\frac{1}{2}:1$ , der Durchdringung in Figur 3 und 4.

Figur 8 zeigt den Cylinder samt der Schnittfigur axonometrisch dargestellt und zwar ist der Teil des Cylindermantels gezeichnet, auf welchem die Schnittfigur liegt.

Den Achsen  $X$ ,  $Y$  und  $Z$  in den Figuren 1 und 2 entsprechen in Figur 8 die Achsenbilder  $X_0$ ,  $Y_0$  und  $Z_0$ . Alle Längen parallel zu  $X$  und  $Z$  sind in Figur 8 parallel zu  $X_0$  und  $Z_0$  in wahrer Grösse, ebenso alle Längen parallel zu  $Y$  in Figur 8 parallel zu  $Y_0$ , aber in halber Grösse abzutragen; es ist also die Strecke  $ab$  in Figur 1 gleich der Strecke  $a_0b_0$  in Figur 8, ebenso  $c_0d_0$  in Figur 8 gleich  $\frac{1}{2}cd$  in Figur 1, endlich  $m_0m_0'$  in Figur 8 gleich  $m_0m_0'$  in Figur 3.



Durchdringung  
Kreiscyl.  
senkrecht



# Übersicht über die Entwicklung des Reichsgerichts mit einem sachlichen Anhang

Das Reichsgericht wurde durch das Reichsgesetz vom 27. April 1877 (S. 107) in Preußen als oberste Instanz für die Reichsangelegenheiten geschaffen. Es trat am 1. Oktober 1877 in Kraft. Die ursprüngliche Zusammensetzung des Reichsgerichts bestand aus 18 Mitgliedern, darunter 12 Richter und 6 Richter-Beisitzer. Die Richter wurden durch den Kaiser ernannt, die Richter-Beisitzer durch die Landesparlamente.

## Veränderungen

### Veränderungen in der Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Reichsgerichts wurde durch das Reichsgesetz vom 15. März 1888 (S. 107) geändert. Die Zahl der Richter wurde von 12 auf 14 erhöht, die Zahl der Richter-Beisitzer von 6 auf 8. Diese Änderungen traten am 1. Oktober 1888 in Kraft.

### Veränderungen in der Organisation

Die Organisation des Reichsgerichts wurde durch das Reichsgesetz vom 15. März 1888 (S. 107) geändert. Die Zahl der Abteilungen wurde von 12 auf 14 erhöht. Diese Änderungen traten am 1. Oktober 1888 in Kraft.

### Veränderungen in der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts wurde durch das Reichsgesetz vom 15. März 1888 (S. 107) geändert. Die Zuständigkeit wurde von den Landesparlamenten auf den Reichstag übertragen. Diese Änderungen traten am 1. Oktober 1888 in Kraft.



Figur 1 und  
H  
K  
P  
z  
z

Figur 3 und  
w  
im  
an  
r  
m  
D  
d

Figur 5 und  
on  
da